

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** 2 (1897)

**Heft:** 4

**Buchbesprechung:** Litterarisches

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

eine Beschreibung des Landes nach Thalschaften, sowie eine Darstellung der Verfassung, entwirft sodann ein Bild von seinen Bewohnern, ihren Sitten, Volksbelustigungen und beschreibt dann im Einzelnen die Kinderzucht, Pferdezucht u. s. w. Welche Quellen er hiefür benützte, ist noch eine offene Frage. Niger zeigt in seinen Werken große Sprachgewandtheit, leichten Versbau; seine Persönlichkeit ist anziehend durch seine rein menschlichen Eigenschaften, unter den italienischen Religionsflüchtlingen ist er eine der angenehmsten und bedeutendsten Erscheinungen.

In der Diskussion wird die Arbeit, die dem Druck übergeben werden soll, sehr begrüßt, und die Frage nach der Glaubwürdigkeit Nigers aufgeworfen; es wird die Ansicht geäußert, daß er in seinen Äußerungen über den Charakter und die politischen Zustände des bündnerischen Volkes wohl etwas schönfärbe, in seinen Angaben über That-sächliches dagegen wohl Glauben verdiene. Es wird dann insbesondere bemerkt, daß Niger für unsere Kenntnis der Volksgebräuche, Volksfeste u. s. w. jener Zeit viel Stoff bietet, und es werden Parallelen hiezu beigebracht.

### Litterarisches.

**Der Kindersfreund.** Schweiz. illustrierte Schülerzeitung. Herausgegeben von einem Verein von Kindersfreunden. Zwölfter Jahrgang. Bern, Verlag der Buchdruckerei Michel und Büchler 1897. Eine ganz vortreffliche Jugendschrift, die in monatlich erscheinenden Nummern von einem Bogen viel des Belehrenden und Anregenden, Erziehenden und Unterhaltenden bringt. Hübsche Illustrationen erhöhen den Wert und den Reiz der Zeitschrift, zumal für die lernbegierige Jugend. Chefredaktor ist Prof. O. Sutermeister in Bern, dessen Namen für gediegenen und gesunden geistigen Stoff allein schon hinreichende Gewähr bietet. Der Abonnementspreis von Fr. 1.50 ist beispiellos billig; für Fr. 2 kann der ganze Jahrgang in hübschem Einband bezogen werden. —

**Praktisches Rechnen für Oberklassen von Mädchen Schulen und weiblichen Fortbildungsschulen.** 311 Aufgaben aus dem Gebiete des Haushalts und des Geschäftslebens. Von A. Oberholzer. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Frauenfeld, Verlag von J. Huber. Preis 50 Cts. Eine in der That sehr praktische Sammlung von Aufgaben, welche das Interesse fünftiger Hausfrauen in hohem Grade in Anspruch nehmen müssen und daher für den Gebrauch in oberen Mädchenklassen warm empfohlen werden dürfen.